

## ENTWURF

### **Satzung der Fachhochschule Flensburg über das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen (Hochschulauswahlsatzung) vom XX.XX.2011**

Aufgrund § 6 Abs. 2 des Hochschulzulassungsgesetzes (HZG) vom 19. Juni 2009 (GVOBl. 2009, S. 3312), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes zur Änderung des Hochschulgesetzes und weiterer Rechtsvorschriften vom XX. Februar 2011 (GVOBl. Schl.-H. S. X), wird nach Beschlussfassung durch den Senat der Fachhochschule Flensburg vom 25.05.2011 mit Zustimmung des Hochschulrates vom 30.05.2011 und mit Genehmigung des Ministeriums für Wirtschaft, Wissenschaft und Verkehr vom XX.XX.2011 die folgende Satzung erlassen.

#### **§ 1 Anwendungsbereich**

Diese Satzung regelt die Auswahlkriterien für die Vergabe von Studienplätzen in den zulassungsbeschränkten Bachelor- und Masterstudiengängen der Fachhochschule Flensburg im Rahmen der Hochschulauswahlquote gemäß § 6 Abs. 1. Nr. 3 HZG.

#### **§ 2 Auswahlkriterien für das 1. Fachsemester in Bachelorstudiengängen (Hochschulauswahlquote)**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation gemäß HZVO.
- (2) Bei Bewerberinnen und Bewerbern, die zum Zeitpunkt der Bewerbung
  1. einen berufsqualifizierenden Abschluss i. S. des § 29 Abs. 5 HZVO nachweisen können, wird eine Notenverbesserung von 0,5 gewährt.
  2. eine einschlägige qualifizierte Berufstätigkeit von mindestens 1 Jahr nachweisen können, wird der Notendurchschnitt um ggf. weitere 0,2 für jedes volle anerkenbare Jahr gewährt.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber, die bereits nach dem Grad der Qualifikation (Bestenquoten - § 6 Abs. 1 Nr. 1 HZG) oder nach der Wartezeit (Wartezeitquote - § 6 Abs. 1 Nr. 2 HZG) ausgewählt worden sind, nehmen gem. § 6 Abs. 1 HZG am oben beschriebenen Auswahlverfahren der Hochschule nicht teil.

#### **§ 3 Auswahlkriterien für Masterstudiengänge (Hochschulauswahlquote)**

- (1) Die Auswahl erfolgt nach dem Grad der Qualifikation gemäß HZVO, wobei für die Auswahl das Prüfungszeugnis des Bachelorstudiums oder der für den Zugang zu dem Studiengang erforderliche Nachweis an die Stelle der HZB tritt (§ 4 Abs. 7 Satz 2 HZG sowie § 6 Abs. 6 HZG).
- (2) Ein Fachbereich kann für einen Studiengang für bis zu 20 vom Hundert der Hochschulauswahlquote den Grad der Qualifikation durch ein Auswahlverfahren feststellen. Näheres regelt der Fachbereich durch Satzung.

- 2 -

**§ 4 In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Sie gilt erstmalig für die Vergabeverfahren zum Wintersemester 2011/2012.

Flensburg, den **TT.MM.JJJJ**

Der Präsident der  
Fachhochschule Flensburg

Prof. Dr. Herbert Zickfeld